

Verband Deutscher Weinexporteure e.V.

Satzung Fassung vom 27.06.2022 Heussallee 26, 53113 Bonn Tel.: 0228 94 93 26 - 17 Fax: 0228 94 93 26 - 23

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Verband Deutscher Weinexporteure e.V." und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die F\u00f6rderung des Exports deutscher Weine. Diesen Zweck verfolgt der Verband insbesondere durch:
 - a) Vertretung der Interessen der Exporteure deutscher Weine gegenüber den gesetzgebenden Organen und gegenüber der Verwaltung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene und gegenüber der Öffentlichkeit,
 - b) Information der Mitglieder über Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene,
 - c) Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Organisationen, die ähnliche Aufgaben und Ziele wie der Verband haben, insbesondere auch für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und für Weine mit geschützter geografischer Angabe,
 - d) ein Forum für den Erfahrungsaustausch von Mitgliedsunternehmen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft des Verbandes können erwerben:
 - a) Verbände und Organisationen der Weinwirtschaft, die auf regionaler oder nationaler Ebene organisert sind und die Erzeuger deutscher Weine mit Exportinteressen vertreten,
 - b) Erzeuger deutscher Weine, insbesondere mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, die Exportinteressen vertreten,
 - c) Unternehmen oder Organisationen, die aktiv Export von deutschen Weinen durchführen.
- (2) Der Verein kann weiter fördernde Mitglieder aufnehmen, sofern diese den Vereinszweck und insbesondere den Export deutscher Weine unterstützen.
- (3) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Befragung. Eine ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Gegen eine solche kann der Antragsteller innerhalb vier Wochen nach Zustellung bei der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die Geschäftsführung hat den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Mit der Aufnahme übernimmt der/die Antragsteller/in die sich aus der Satzung ergebenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilliges Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle. Die

Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss.

- b) bei Wegfall der Voraussetzung zur Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 1,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Zwecke des Verbandes gröblichst zuwiderhandelt und sich beharrlich weigert, seine gegenüber dem Verband bestehenden Pflichten zu erfüllen. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung eines Mitglieds wegen einer begangenen Straftat gegen weinrechtliche Vorschriften. Mit Erlangung der Rechtskraft des ergangenen Urteils, wird die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Weinexporteure aufgehoben, ohne dass es hierzu eines besonderen Antrages oder Verbandsbeschlusses bedarf.
- (2) Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres, der Ausschluss sofort wirksam. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Gender-Klausel

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht: an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Es besteht nur Anspruch auf die Behandlung dieser Anträge, wenn dieselben spätestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die Belange und Bestrebungen des Verbandes tatkräftig zu fördern,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß und vollständig an den Verband abzuführen.

- (3) Die fördernden Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und haben das Rederecht. Vom Stimmrecht und dem Recht, Anträge zu stellen, sind sie ausgeschlossen.
- (4) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 6

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2 durch Mehrheitsbeschluss Personen, die sich um die Weinausfuhr oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorsitzende und Stellvertreter,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

8 *8*

Der Vorsitzende und Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vorstand kann nur ein ordentliches Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sein.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist ein Ehrenamt.

(4) Der Vorsitzende leitet den Verband nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz durch dessen Stellvertreter ausgeübt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres - einzuberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes im Sinne des BGB § 26 und des Geschäftsführers,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie der Erlass einer Beitragsordnung,
 - c) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Vermögens,
 - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Ablehnung von Aufnahmeanträgen gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge der ordentlichen Mitglieder,
 - h) die Arbeitslinien für den Geschäftsführer zu bestimmen,
 - i) den Geschäftsführer zu bestellen oder abzuberufen,
 - j) die Verwaltung des Verbandsvermögens,

- k) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- I) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters als Vorstand.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einberufen werden. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zuzustellen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mindestens eine Stimme. Je vollendet gezahlter 500 Euro an Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr erhält jedes ordentliche Mitglied jeweils eine zusätzliche Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht Mitglieder des Verbandes sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Auflösungen des Verbandes und Verfügung über das Vermögen, wozu Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 10

Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorsitzende schließt mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag ab.
- (2) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit, insbesondere auch die Vertretung des Verbandes nach außen, unter Beachtung der Vorschriften der Satzung und der Arbeitsrichtlinien sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seiner Tätigkeit gehört auch die Einstellung der erforderlichen Hilfskräfte und die Abwicklung des

laufenden Geldverkehrs. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Geschäftskreis ist die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit strengste Objektivität und Neutralität zu wahren und kein Verbandsmitglied in irgendeiner Form zu bevorzugen. Ihm bekannt werdende Betriebsvorgänge hat er streng vertraulich zu behandeln.

§ 11 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über Zeitpunkt, Form und Höhe der Beitragserhebung. Beiträge und Umlagen sind innerhalb 6 Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Geschäftsstelle zu entrichten.

§ 12 Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation

- (1) Die Mitgliederversammlung und alle weiteren Sitzungen des VDW können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
- (2) Im Falle einer Sitzung im Sinne des Absatz 1 ist eine Beschlussfassung im elektronischen Verfahren zulässig. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.
- (3) Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
- (4) In Ausnahmefällen aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit kann durch den Vorsitzenden eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der Vorsitzende hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Mitglieder zu begründen. Das schriftliche Votum der Mitglieder

über den Beschlussvorschlag ist binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist ihm gegenüber mittels schriftlicher Erklärung, die auch per Fax oder digital übermittelt werden kann, abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann die Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummern], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) (-)
- (2) Rein redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vorgenommen werden. Der Geschäftsführer hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

In der gleichen Mitgliederversammlung wird mit derselben Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens Beschluss gefasst.

Vereinsregisterblatt VR 2655, Amtsgericht Bonn